

Gründe, die zum Erlöschen des Aufenthaltstitels führen

Ihr Aufenthaltstitel erlischt grundsätzlich dann kraft des Gesetzes, wenn Sie aus der Bundesrepublik Deutschland ausreisen und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder einreisen. Die Bestimmung der längeren Frist müssen Sie bei der Ausländerbehörde beantragen. Bitte stellen Sie diesen Antrag bereits vor Ihrer Ausreise.

In der Regel wird eine längere Frist bestimmt werden können, wenn Sie aus einem seiner Natur nach vorübergehenden Grund ausreisen wollen und eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder wenn der Aufenthalt außerhalb des Bundesgebiets Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. Über die Bestimmung der längeren Frist erhalten Sie eine Bescheinigung, die zur Wiedereinreise erforderlich sein kann. Außerdem erlischt ihr Aufenthaltstitel nicht, wenn Sie die sechsmonatige Frist lediglich wegen Erfüllung der gesetzlichen Wehrpflicht im Heimatstaat überschreiten und Sie innerhalb von drei Monaten nach der Entlassung aus dem Wehrdienst wieder einreisen.

Ausnahmen

Ihre Niederlassungserlaubnis (bisherige unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) erlischt nicht, wenn Sie nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Niederlassungserlaubnis erlischt nicht, wenn Sie sich seit mindestens 15 Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben und Ihr Lebensunterhalt gesichert ist. Das gilt auch für Ihre ausländische geehelichte Person oder Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, wenn Sie mit dieser in häuslicher Lebensgemeinschaft leben und auch diese eine Niederlassungserlaubnis besitzt und der
- Lebensunterhalt gesichert ist
- ein Krankenversicherungsnachweis sowie eine Bescheinigung darüber, dass keine Sozialhilfe bezogen wird

Ehe oder eingetragene Lebenspartnerschaft mit einer deutschen Staatsangehörigen

Die Niederlassungserlaubnis erlischt nicht, wenn Sie mit einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit verheiratet sind oder in eingetragener Lebenspartnerschaft zusammenleben, die eheliche Lebensgemeinschaft oder die eingetragene Lebenspartnerschaft im Ausland fortbestand und im Bundesgebiet nach Ihrer Wiedereinreise weiterhin besteht.